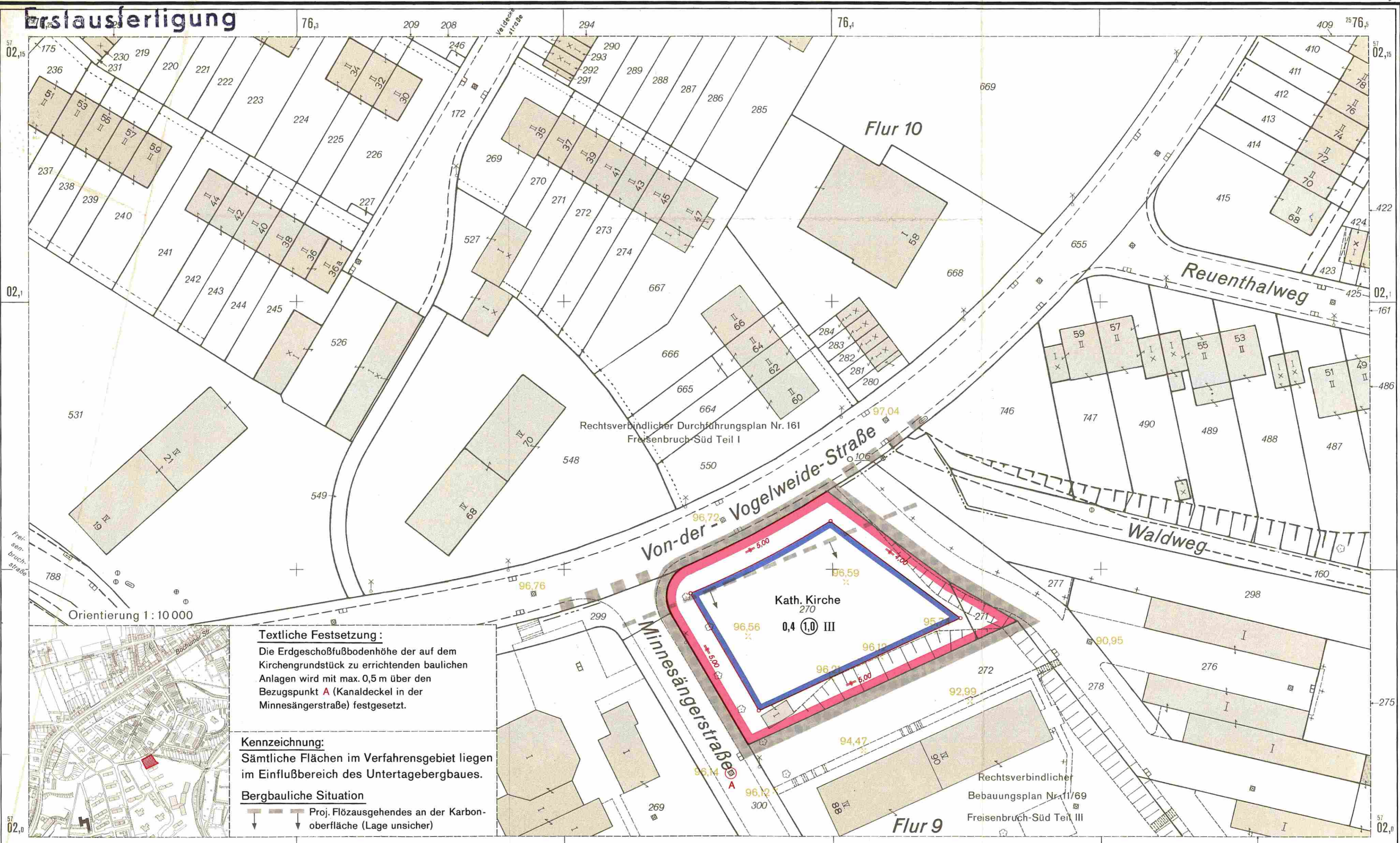


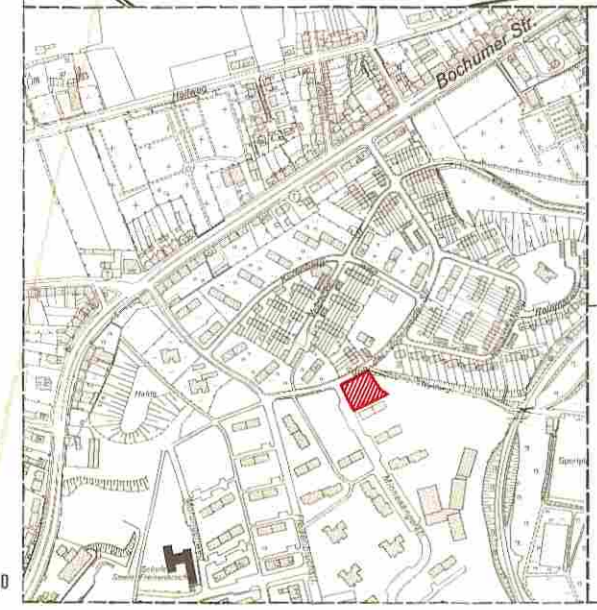
Erstausfertigung



Textliche Festsetzung:
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der auf dem Kirchengrundstück zu errichtenden baulichen Anlagen wird mit max. 0,5 m über den Bezugspunkt A (Kanaldeckel in der Minnesängerstraße) festgesetzt.

Kennzeichnung:
Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaus.

Bergbauliche Situation
Proj. Flözaustragendes an der Karbonoberfläche (Lage unsicher)



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Januar 1975

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhepunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Höhenaufnahme vom Januar 1975

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß BauNVO

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie *)
- Baugrenze *)
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung *) insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Abgrenzungslinien *) z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

*) Sofern Festsetzungen mit vorhandenen Flurstücks- oder Gebäudegrenzen zusammenfallen, ist das begleitende Linienelement grau.

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

- WS Wohnbaufläche
- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbliche Baufläche
- GI Gewerbegebiet
- SW Industriegebiet
- SO Sonderbaufläche
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- III 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- III Änderung bei vorhandenen Gebäuden
- III neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
- VIII - I als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschößflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)

Belastungsfläche

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG und § 22 BauNVO

- 0 offene Bauweise
- 1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 2 nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Belastungsflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Grünflächen Nr. 8

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96).

Aufstellungsvermerke

Für die städtebauliche Planung

Baudezernat
Stadtplanungsamt

Beigeordneter
Der Oberstadtdirektor des Stadtplanungsamtes

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20. Okt. 1975 bis 20. Nov. 1975 öffentlich ausgestellt.

Essen, den 21. Nov. 1975
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 30. Juli 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 30. Juli 1976
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Essen, den 22. September 1975
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 31. März 1976, durch den der Plan einschließlich der plan eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 2. April 1976
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.

Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind diesem Bebauungsplan am 29. Okt. 1975 bzw. am 29. Okt. 1975 erteilt worden.

Essen, den 30. Okt. 1975
Der Verbandsdirektor
Städt. Vermessungsamt

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 24. Sept. 1975, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Essen, den 25. Sept. 1975
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verabschiedung vom 7. Juli 1976 (Az.: 344-12.03 (Essen 5809)) genehmigt worden.

Essen, den 7. Juli 1976
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

Der Regionalpräsident
Düsseldorf

Technischer Reg.-Angebotener

Bebauungsplan 39/75

Von der Vogelweide-Straße / Minnesängerstraße

Stadt Essen

Gemarkung Freisenbruch
Flur 9
Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema), dem Text und dem Grundstücksverzeichnis.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 22. September 1975
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsamt

